

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung der Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes in die deutsche Staatsangehörigkeit (Staatsangehörigkeitsüberleitungsgesetz – StAÜbG)

A. Zielsetzung

Entlastung der Einbürgerungsbehörden von den Anspruchseinbürgerungen nach § 6 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit als Beitrag zur Modernisierung der Verwaltung durch Verwaltungsvereinfachung.

B. Lösung

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (sog. Statusdeutsche) kraft Gesetzes durch Aufnahme nach Maßgabe des Bundesvertriebenengesetzes anstelle einer Individualeinbürgerung nach § 6 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit.

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen, verwaltungsaufwendigen Rechtszustandes.

D. Kosten

Die vorgeschlagene Schaffung eines gesetzlichen Staatsangehörigkeitserwerbstatbestandes führt zu einer erheblichen Arbeitsentlastung der Einbürgerungsbehörden. Da das gegenwärtige Einbürgerungsverfahren nach § 6 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit gebührenfrei durchzuführen ist, bedeutet dies zugleich eine erhebliche finanzielle Entlastung. Demgegenüber kann als mittelbare Folge eine stärkere Belastung durch Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen nach § 39 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes nicht ausgeschlossen werden, die jedoch gebührenpflichtig ist.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (132) – 200 20 – Sta 5/96

Bonn, den 27. März 1996

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 693. Sitzung am 9. Februar 1996 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung der Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes in die deutsche Staatsangehörigkeit (Staatsangehörigkeitsüberleitungsgesetz – StAÜbG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

**Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung der Deutschen
ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1
des Grundgesetzes in die deutsche Staatsangehörigkeit
(Staatsangehörigkeitsüberleitungsgesetz – StAÜbG)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Reichs-
und Staatsangehörigkeitsgesetzes**

Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. als Spätaussiedler, dessen Ehegatte oder Abkömmling (§ 6 a),“.

2. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

**Erwerb als Spätaussiedler, dessen Ehegatte
oder Abkömmling**

Mit Erwerb der Rechtsstellung als Spätaussiedler im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes wird der Spätaussiedler deutscher Staatsangehöriger. Sein nichtdeutscher Ehegatte, wenn die Ehe zum Zeitpunkt des Verlassens des Aussiedlungsgebietes mindestens drei Jahre bestanden hat, und seine Abkömmlinge werden deutsche Staatsangehörige mit der Aufnahme im Geltungsbereich des Gesetzes.“

Artikel 2

Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

§ 4 Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829), das durch Artikel 25 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) geändert wurde, wird aufgehoben.

Artikel 3

Übergangsbestimmungen

(1) Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Rechtsstellung als Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes besitzen, erwerben zu diesem Zeitpunkt die deutsche Staatsangehörigkeit.

(2) Auf Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes erwerben, finden die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1977 (BGBl. I S. 1101), keine Anwendung.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

Historisch liegt dieser Verfassungsnorm der Wille zugrunde, die Folgen des Zweiten Weltkrieges zu bewältigen, die auch in staatsangehörigkeitsrechtlichen „Verwerfungen“ ihren Niederschlag gefunden haben. Den Kriegsfolgenschicksalen bestimmter Personengruppen sollte durch statusrechtliche Erleichterungen Rechnung getragen werden.

Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, der als Übergangsbestimmung in das Grundgesetz aufgenommen wurde, erweitert den Begriff des Deutschen um den Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit.

Diese sog. Status- oder Rechtsstellungsdeutschen werden Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit im Sinne des § 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes gleichgestellt. Statusdeutsche sind mit allen Rechten und Pflichten versehene Mitglieder des Staatsvolkes.

Zu ihnen gehören nach § 4 Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes insbesondere auch die Spätaussiedler sowie deren nichtdeutsche Ehegatten und Abkömmlinge mit der Aufnahme im Bundesgebiet. Die Befugnis zu dieser Gleichstellung hat der Gesetzgeber aus dem Gesetzesvorbehalt in Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes abgeleitet.

§ 6 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit räumt diesem Personenkreis einen Einbürgerungsanspruch ein. Nach Absatz 1 dieser Vorschrift muß auf Antrag eingebürgert werden, wer aufgrund des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes Deutscher ist, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, es sei denn, daß Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines deutschen Landes gefährdet. Nach den Erfahrungen der Einbürgerungsbehörden hat die Frage einer Sicherheitsgefährdung (negatives Tatbestandsmerkmal) bislang keine nennenswerte Bedeutung erlangt, so daß der Einbürgerungsanspruch faktisch ausschließlich auf der Statureigenschaft basiert. Im Rahmen der gesetzlichen Erwerbsregelung kann der Gesichtspunkt der Sicherheitsgefährdung demzufolge außer Betracht bleiben. Zudem geht die negative Tatbestandsvoraussetzung der Sicherheitsgefährdung insoweit ins Leere, als Statusdeutsche die gleiche Rechtsstellung wie deutsche Staatsangehörige haben.

Gleichwohl wird von dem Einbürgerungsanspruch nach § 6 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit in sehr hohen Fallzahlen Gebrauch gemacht, die einen entsprechend hohen Verwaltungsaufwand erzeugen und die Einbürgerungsbehörden dadurch sehr stark belasten. Die Zahl der Einbürgerungen nach § 6 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit übersteigt bei weitem die Zahl der Einbürgerungen nach anderen Rechtsgrundlagen. Nach der Einbürgerungsstatistik des Bundes entfielen 1992 auf insgesamt 179 904 Einbürgerungen 142 862 Anspruchseinbürgerungen, davon die weitaus überwiegende Zahl nach § 6 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit 1993 waren von 199 443 Einbürgerungen insgesamt 154 493 Anspruchseinbürgerungen. Die Einbürgerungsstatistik des Bundes für das Jahr 1994 liegt noch nicht vor. In Schleswig-Holstein standen im Jahr 1994 insgesamt 4 018 Einbürgerungen nach § 6 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit lediglich 1 324 Einbürgerungen nach anderen Rechtsgrundlagen gegenüber. In Hamburg betrug 1994 das Verhältnis 2 017 zu insgesamt 4 759 Einbürgerungen. Die Zahl der Einbürgerungen nach § 6 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit hat in den letzten Jahren stetig zugenommen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Überleitung der sog. Statusdeutschen gemäß Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem Bundesvertriebenengesetz in die deutsche Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes geregelt. Damit wird die Rechtsfigur des Statusdeutschen gegenstandslos. Durch die gesetzliche Neuregelung wird die Zweigleisigkeit des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts – deutsche Staatsangehörigkeit einerseits, Statusdeutscheigenschaft andererseits – aufgegeben. Ein unzulässiger Eingriff in Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist damit jedoch nicht verbunden, da diese Verfassungsnorm durch ihren sehr weit gefaßten Gesetzesvorbehalt dies ohne weiteres zuläßt. Die Entscheidung über eine an sich folgerichtige Aufhebung des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sollte jedoch der vorgesehenen umfassenden Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vorbehalten bleiben.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes)

Personen, die nach geltendem Recht die Rechtsstellung eines Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, sollen künftig sogleich kraft Gesetzes deutsche Staatsangehörige werden. Die Erwerbsvoraussetzungen, die derzeit in § 4 Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) geregelt sind, blei-

ben durch den Entwurf in ihrem materiellen Gehalt unberührt; lediglich im Bereich der Rechtsfolge wird der bisherige Rechtsstellungserwerb durch den Staatsangehörigkeitserwerb ersetzt.

Der Entwurf übernimmt daher den vollständigen Regelungsgehalt des § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 BVFG – soweit möglich auch mit dem dortigen Wortlaut – und ersetzt den Erwerb der Rechtsstellung eines Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit durch den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit. Die in § 4 Abs. 3 Satz 3 BVFG enthaltene Verweisung auf den Einbürgerungsanspruch nach § 6 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit wird damit gegenstandslos.

Da sich die vorgesehene Änderung lediglich auf einen Austausch der Rechtsfolge beschränkt, bleiben die Fragen des Erwerbszeitpunkts, des Nachweises, der Ausschlagung oder des Verzichts unberührt. Sie sind wie bisher zu beantworten; denkbare Modifikationen sind im Rahmen der Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechts zu prüfen.

Nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind Rechtsstellungsdeutsche und deutsche Staatsangehörige gleichgestellt. Der Entwurf verzichtet daher, Nummer 6.3 der Entschließung des Bundesrates zur Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechts vom 24. November 1995 – BR-Drucksache 745/95 (Beschluß) – folgend, darauf, den Staatsangehörigkeitserwerb erst zu einem späteren Zeitpunkt, z. B. mit der Ausstellung einer Bescheinigung nach § 15 BVFG, eintreten zu lassen. Eine derartige Regelung würde die Frage des materiellen Erwerbs von Rechtsstellung bzw. Staatsangehörigkeit mit der eines verfahrensmäßigen Nachweises vermischen und zudem zu einer nicht gewollten Ausweitung der vertriebenenrechtlichen Verfahren führen. Auch nach geltendem Recht wird der Spätaussiedler bereits mit seiner Aufenthaltsnahme im Inland Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, auch wenn die förmliche (deklaratorische) Feststellung seiner Eigenschaft als Spätaussiedler nach § 15 BVFG erst später erfolgt. Kann bei dieser Gelegenheit die Spätaussiedlereigenschaft, die Erwerbsvoraussetzung für

die Rechtsstellung als Deutscher ist, nicht festgestellt werden, hat – auch nach geltendem Recht – die Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit von Anfang an nicht bestanden; es handelt sich daher weder um eine Entziehung noch um einen Verlust. Bei diesen Zusammenhängen soll es auch nach der Neuregelung bleiben.

Schließlich würde eine zeitliche Verschiebung des gesetzlichen Staatsangehörigkeitserwerbs dazu führen, dem betroffenen Personenkreis bis zu diesem Zeitpunkt die Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit – einschließlich des Einbürgerungsanspruchs nach § 4 Abs. 3 Satz 3 BVFG in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit – zu belassen. Damit wäre die angestrebte Vereinfachung der Staatsangehörigkeitsüberleitung in Frage gestellt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesvertriebenen-gesetzes)

Die in § 4 Abs. 3 BVFG enthaltenen materiellen Erwerbsvoraussetzungen werden in den neuen § 6a RuStAG übernommen; sie führen zu einem gesetzlichen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit, so daß § 4 Abs. 3 BVFG insgesamt gestrichen werden kann.

Zu Artikel 3 (Übergangsbestimmungen)

Absatz 1 enthält eine besondere Überleitungsbestimmung für die Personen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit sind.

Absatz 2 stellt im Interesse der Rechtssicherheit klar, daß die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit auf die von diesem Gesetz begünstigten Personen keine Anwendung finden. Die redaktionelle Anpassung des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit bzw. die Entscheidung über den Fortbestand des darin enthaltenen Regelwerkes bleibt der bevorstehenden umfassenden Staatsangehörigkeitsnovelle vorbehalten.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung stimmt mit dem Bundesrat darin überein, daß eine Entlastung der Einbürgerungsbehörden von den Anspruchseinbürgerungen nach § 6 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit notwendig ist.

Insbesondere aus praktischen Erwägungen erscheint jedoch eine vertiefte Prüfung angezeigt, ob eine Überleitung der Statusdeutscheigenschaft in die deutsche Staatsangehörigkeit erst dann vorzusehen ist, wenn die Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 bzw. Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) ausgestellt ist und damit die Spätaussiedlereigenschaft verbindlich feststeht.

Nach Auffassung der Bundesregierung sollten solche Fragen allerdings nicht isoliert von der vorgesehenen Neuregelung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts behandelt werden. Der Gesetzentwurf des

Bundesrates würde eine erneute Teilregelung in diesem Bereich bewirken, während alle im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien davon ausgehen, daß eine umfassende Reform des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts notwendig ist, wie sie auch in der Begründung zu dem Gesetzentwurf an zwei Stellen angesprochen wird. Die Bundesregierung teilt diese Auffassung und hält eine weitere Teilregelung in bezug auf das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht nicht für sinnvoll.

Auswirkungen auf die Preise

Von der Stellungnahme der Bundesregierung sind keine Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten, da der Gesetzentwurf des Bundesrates abgelehnt wird.

